



## **Erläuterungen zur Verordnung über die Stimmrechtsbescheinigung bei eigenössischen Volksreferenden in Zeiten der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung)**

### **Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für Referendumsbegehren gegen Erlasse, die zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 31. Juli 2021 amtlich publiziert werden. Damit werden die in der Sommersession 2020, der Herbstsession 2020, der Wintersession 2020, der Frühlingssession 2021 und der Sommersession 2021 der eidgenössischen Räte verabschiedeten Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, von den ergänzenden Bestimmungen erfasst. Die Verordnung bleibt bis zum 31. Dezember 2021 und damit gleich lang wie die Delegationsbestimmung in Artikel 2 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (SR 818.102) in Kraft. Durch den Geltungszeitraum ist sichergestellt, dass ein allfälliges Referendum gegen einen Erlass aus der Sommersession 2021 noch nach den Bestimmungen der Verordnung abgewickelt werden kann. Erlasse aus der Herbstsession 2021 sind nicht mehr erfasst, weil die Referendumsfrist erst nach dem Ausserkrafttreten der gesetzlichen Grundlage im Covid-19-Gesetz abläuft.

### **Artikel 2 Einreichung bei der Bundeskanzlei**

Absatz 1: Die Bestimmung stellt klar, dass sämtliche Unterschriften vor Ablauf der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei eingereicht werden müssen. Reicht ein Komitee nach Ablauf der Referendumsfrist noch Unterschriftenlisten ein, bleiben diese unberücksichtigt. Die Unterschriftenlisten sind wie bisher nach Kantonen sortiert und getrennt einzureichen. In der Praxis werden die Unterschriftenlisten jeweils pro Kanton in Kartons verpackt.

Absatz 2: Im Unterschied zum bisherigen Recht müssen die Unterschriften im Zeitpunkt der Einreichung nicht zwingend bereits bescheinigt sein. Die Stimmrechtsbescheinigung soll aber auch wie bisher laufend eingeholt werden (Art. 62 Abs. 1 BG vom 17. Dez. 1976 über die politischen Rechte, BPR, SR 161.1). Eine Unterschriftenliste muss entweder bescheinigte oder nicht bescheinigte Unterschriften enthalten. Durch das vorzeitige Einholen der Bescheinigungen können die Komitees die Übersicht über den tatsächlichen Stand der Unterschriftensammlung behalten. Sie verringern damit zudem das Risiko, dass unter den eingereichten Unterschriften solche sind, die z.B. wegen des Todes oder des Wegzugs der unterzeichnenden Person nicht mehr bescheinigt werden können.

### **Artikel 3 Einholen der Stimmrechtsbescheinigung nach Ablauf der Referendumsfrist**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes stellt die Bundeskanzlei der Amtsstelle, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist (nachfolgend: zuständige Stelle), *nötigenfalls* die Unterschriftenlisten zu. Artikel 3 präzisiert diese Bestimmung.

Absatz 1: Der Versand an die zuständigen Stellen ist grundsätzlich für alle nicht bescheinigten Unterschriftenlisten nötig, da die Bundeskanzlei nicht auf die Stimmregister zugreifen und die Stimmberechtigung nicht selbst prüfen kann.

Absatz 2: Der Versand an die zuständigen Stellen soll aus Gründen der Verhältnismässigkeit allerdings erst dann erfolgen, wenn insgesamt 50 000 oder mehr Unterschriften eingereicht wurden und das Referendumsbegehren überhaupt Zustandekommen kann. Werden hingegen weniger als 50 000 Unterschriften eingereicht, so werden keine Stimmrechtsbescheinigungen eingeholt (Bst. b). Die Bundeskanzlei wird in diesem Fall das Nicht-Zustandekommen verfügen



oder, sofern die Bedingungen nach Artikel 66 Absatz 1 BPR erfüllt sind, im Bundesblatt einen Hinweis über das deutliche Verfehlen des Quorums veröffentlichen. Die Bundeskanzlei soll zudem auf das Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen verzichten, wenn ihr 50 000 oder mehr gültige, das heisst bescheinigte, Unterschriften eingereicht wurden und sie das Zustandekommen des Referendums auch ohne weitere Bescheinigungen feststellen kann (Bst. a).

#### **Artikel 4 Stimmrechtsbescheinigung nach Ablauf der Referendumsfrist**

Die Stimmrechtsbescheinigung wird in den Artikeln 62 und 63 BPR sowie in Artikel 19 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11) geregelt. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich weiterhin und bilden die Grundlage für die Stimmrechtsbescheinigungen während der laufenden Sammelfrist. Erhalten die zuständigen Stellen während der laufenden Referendumsfrist Unterschriftenlisten für die Stimmrechtsbescheinigung, so müssen sie diese wie bisher behandeln und unverzüglich den Absendern retournieren. Artikel 4 der vorliegenden Verordnung ergänzt die bisherigen Bestimmungen und regelt die *nachträgliche*, d.h. nach Ablauf der Referendumsfrist stattfindende, Stimmrechtsbescheinigung durch die zuständigen Stellen.

Absatz 1: Nach dem Ablauf der Referendumsfrist dürfen die zuständigen Stellen ausschliesslich Unterschriften bescheinigen und retournieren, die Ihnen von der Bundeskanzlei zugestellt werden. Unterschriftenlisten, die Ihnen noch vor Ablauf der Referendumsfrist eingereicht wurden, dürfen nicht der Bundeskanzlei weitergeleitet werden, sondern sind vor Ablauf der Referendumsfrist zu bescheinigen und unverzüglich den Absendern zu retournieren.

Absatz 2: Voraussichtlich werden Unterschriften vermehrt unbescheinigt bei der BK eingereicht werden. Grössere Gemeinden und Städte werden sich somit nach Ablauf der Referendumsfrist mit einer grossen Anzahl von Unterschriften zur Bescheinigung konfrontiert sehen. Um den geordneten politischen Prozess sicherstellen und das Zustandekommen eines fakultativen Referendums rasch feststellen zu können, sieht Absatz 2 eine gesetzliche Behandlungsfrist für die Ausstellung und Rücksendung der Unterschriftenlisten vor. Damit sollen allfällige Verzögerungen im Hinblick auf den Abstimmungsprozess verhindert werden. Dies gilt insbesondere für dringliche Erlasse und internationale Verträge, die rechtzeitig an die Urne gebracht respektive in Kraft gesetzt werden müssen. Wird z.B. zu dringlichen Bundesgesetzen die Volksabstimmung verlangt, so muss diese innerhalb eines Jahres seit dem Beschluss des Gesetzes erfolgen; andernfalls tritt das dringliche Gesetz automatisch ausser Kraft.

Absatz 3: Erhalten die zuständigen Stellen nach Ablauf der Referendumsfrist von den Komitees noch Unterschriftenlisten zur Bescheinigung, so können diese nicht mehr berücksichtigt werden. Sie dürfen keinesfalls bescheinigt und der Bundeskanzlei weitergeleitet werden. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit sieht die Verordnung vor, dass solche zu spät eingegangenen Unterschriftenlisten mit einem Eingangsstempel zu datieren und im Hinblick auf ein allfälliges Beschwerdeverfahren sicher zu verwahren sind.

#### **Artikel 5 Ergänzende Bestimmungen**

Die Gesetzgebung über die politischen Rechte gilt weiterhin. Die vorliegende Verordnung derogiert Artikel 59a BPR und regelt die Stimmrechtsbescheinigung nach Ablauf der Referendumsfrist. Die Bestimmung in Artikel 5 ist deklaratorischer Natur.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung wurde dringlich veröffentlicht und ist am 8. Oktober 2020 in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.